



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 18 – 25.09.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfung 518

der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten (alle Gruppen) und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (nur Studierende) am 2. Juli und 3. Juli 2019

der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen (nur Studierende) am 2. und 3. Juli 2019

Bekanntmachung der Wiederholungswahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) 519

Bekanntmachung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

am 19. November 2019

Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Ermittlung des Ergebnisses

Prüfung

der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten (alle Gruppen) und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (nur Studierende) am 2. Juli und 3. Juli 2019

der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen (nur Studierende) am 2. und 3. Juli 2019

Entsprechend § 34 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 7. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 3 vom 15. Februar 2019) hat der Wahlprüfungsausschuss in der Zusammensetzung Professor Dr. Eugen Klunzinger, Juristische Fakultät (Vorsitzender), Dr. Jochen Theurer (Studierender), Malte Ring (eingeschriebener Doktorand), Sabine Stadler (ZEQ) und Silke Knödler (Zentrale Verwaltung) die Wahlen am 11. September 2019 geprüft.

Für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wurde auf Anraten des Wahlprüfungsausschusses bereits am 24. Juli 2019 durch das Rektorat eine Wahlwiederholung angeordnet. Ebenso wurde am 24. Juli 2019 vom Rektorat für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eine Nachwahl zur Besetzung der noch freien Sitze im Fakultätsrat angeordnet. Diese beiden Wahlen werden im Wintersemester 2019/2020 durchgeführt und gesondert bekannt gemacht.

Mit Ausnahme des oben genannten Falls konnte der Wahlprüfungsausschuss keine Gründe im Sinne von § 34 Absatz 4 WahlO erkennen, die als Verstöße gegen die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl insgesamt, zu einer Wahlverfälschung, einer Möglichkeit für eine Änderung der Sitzverteilung oder einer Ungültigkeit der Wahl und damit zu einer Wahlwiederholung führen könnten.

Dr. Birgit Umbreit - Renate Ludewig - Annerose Renner
Wahlleiterin Stellvertretende Wahlleiterinnen

Entsprechend § 33 der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen der Verfassten Studierendenschaft (Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft – WahlO VS) vom 2. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer 7 vom 9. Mai 2019) hat der Wahlprüfungsausschuss in der Zusammensetzung Lars Philipp Froitzheim (Vorsitzender), Maximilian Hansche (Beisitzer), Christoph Heidgreß (Beisitzer) und Mona Schmidhuber (Beisitzerin) die Wahlen am 27. August 2019 geprüft.

Der Wahlprüfungsausschuss konnte keine Gründe im Sinne von § 33 Absatz 4 WahlO VS erkennen, die als Verstöße gegen die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl insgesamt, zu einer Wahlverfälschung, einer Möglichkeit für eine Änderung der Sitzverteilung oder einer Ungültigkeit der Wahl und damit zu einer Wahlwiederholung führen könnten.

Heiko Behrends - Angelika Faiss
Wahlleiter VS Stellvertretende Wahlleiterin VS

Bekanntmachung der Wiederholungswahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Bekanntmachung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

am 19. November 2019

Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Aufgrund von §§ 7 und 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 7. Februar 2019, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3 vom 15. Februar 2019, sowie § 10 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26 vom 14. Dezember 2018) wird Folgendes bekannt gegeben.

I. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät werden von dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die nachzuwählenden sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden von dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Mehrheitswahl (§ 9 Absatz 8 LHG in Verbindung mit § 15 WahlO).

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt

1. bei den Wahlmitgliedern des Senats nach § 19 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. bei den Wahlmitgliedern der Fakultätsräte nach § 25 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
3. wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,
4. wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
5. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt werden. Einer Bewerberin oder einem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Briefwahl

1. Wahltag ist **Dienstag, der 19. November 2019, bis 15.00 Uhr.**
2. Für die an diesem Tag stattfindenden Wahlen hat das Rektorat gemäß § 19 Absatz 4 in Verbindung mit § 35 WahIO Briefwahl angeordnet. **Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten ohne Antrag übersandt.** Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Dienstag, 19. November 2019, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221 eingegangen sein.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahIO)

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse (Stichtag 14. Oktober 2019) Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist. Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 14. Oktober 2019, vorläufig** und am **Montag, 28. Oktober 2019, endgültig abgeschlossen.**
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutorinnen und Tutoren, Auszubildende, Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Abs. 7 LHG).

Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig ist (also mehr als sechs Monate), aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht (§ 9 Abs. 4 LHG, § 8 Absatz 5 Grundordnung).

Geprüfte, nicht immatrikulierte wissenschaftliche Hilfskräfte, die diese Bedingungen erfüllen, besitzen das aktive Wahlrecht in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahIO)

1. Für die Wiederholungswahl für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gelten weiterhin die bereits zum 4. Juni 2019 eingereichten Wahlvorschläge. Das Verfahren wird nicht für neue Wahlvorschläge geöffnet.
2. Die wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden aufgefordert, für die Wahlen zum Fakultätsrat

bis spätestens **Dienstag, 22. Oktober 2019, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <https://uni-tuebingen.de/de/163723>).

3. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort (z.B. dem Listennamen) zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechts-Gründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers. Die Wahlleitungen behalten sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.
4. Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer höchstens dreimal so viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.).
5. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
6. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, Fakultätszugehörigkeit sowie Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
7. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
8. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat zu erklären, dass sie oder er im Fall einer Wahl das Mandat annimmt und dass ihr oder ihm die Regelung des § 3 Absatz 2 WahIO bekannt ist.
9. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.
10. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (**Dienstag, 22. Oktober 2019, 16.00 Uhr**).

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Amtszeit der in die Fakultätsräte zu wählenden Wahlmitglieder beginnt am 1. Oktober 2019. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung [Philosophische Fakultät] gehören folgende Personen kraft Amtes an:
 - die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
 - mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a)	5
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

Die Wiederholungswahl am 19. November 2019 findet ausschließlich für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät statt. Die Sitze aller anderen Gruppen wurden bereits bei den regulären Gremienwahlen im Sommersemester 2019 besetzt.

3. Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 der Grundordnung [Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät] gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a)	5
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3

Die Nachwahl am 19. November 2019 findet ausschließlich für die noch unbesetzten sechs Sitze der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät statt. Die weiteren acht der 14 Sitze der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Sitze aller anderen Gruppen wurden bereits im Zuge der regulären Gremienwahlen im Sommersemester 2019 besetzt.

4. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung von Gremien gleichberechtigt berücksichtigt werden (9 Absatz 6 Grundordnung).

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahlO)

1. Die Wählerverzeichnisse werden von **Dienstag, 15. Oktober 2019, bis Montag, 21. Oktober 2019**, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

2. Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die hochschulöffentliche Ermittlung des Wahlergebnisses im Rahmen einer elektronischen Auszählung erfolgt ab Donnerstag, 21. November 2019, im Büro der Wahlleitung, Zentrale Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221. Bei Auszählung in anderen Räumen wird entsprechend darauf hingewiesen.

Tübingen, 25. September 2019

Zentrale Verwaltung

Dr. Birgit Umbreit
Wahlleiterin

Renate Ludewig
Stellvertretende Wahlleiterin

Annerose Renner
Stellvertretende Wahlleiterin